

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 196/2012
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung Giannona, Elke	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	13.09.2012
Haupt- und Finanzausschuss	9	18.09.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	02.10.2012
Kindertagespflege hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege		
Finanzielle Auswirkungen Ja, Mehrbelastungen ab 01.08.2013 lt. Vorlage Kosten Produkt 06.06.02 Haushaltsjahr 2013 ff Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall ☐ Boden	☐ Wasserhaushalt ☐ Natur- und Artenschutz	☐ Klima ☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG Die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird mit den vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u>		
	Ja	Nein
		Enthaltungen
CDU SPD Bündnis 90 – Die Grünen FDP UBWG Sonstige		

Verwaltungserläuterung:**I. Ausgangslage**

Beim „Krippengipfel“ im Jahr 2007 haben Bund und Länder vereinbart, dass alle „ein- bis zweijährigen“ Kinder ab dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege haben. Ab dem 01.08.2013 müssen die Kommunen somit den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres erfüllen. Hierbei werden die Angebote in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen als gleichwertig betrachtet. In Mettmann hat sich die Kindertagespflege mittlerweile zu einem etablierten Angebot der Kinderbetreuung entwickelt.

Die Richtlinie für die Ausgestaltung der Kindertagespflege in Mettmann, die sich in der Praxis als gut umsetzbar erwiesen hat, soll den ab den 01.08.2013 geltenden gesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch angepasst werden. Zielsetzung ist, eine zukunftsfähige Arbeitsgrundlage für den Bereich Kindertagespflege zu erhalten, deren Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 02. Oktober 2012 vorgesehen ist. Die frühzeitige Änderung der Richtlinie ist notwendig für die Orientierung von potentiell neu anzuwerbenden Tagespflegepersonen, die voraussichtlich dann im Sommer 2013 als Tagespflegepersonen an den Start gehen werden. Weiterhin benötigen auch die Eltern, die ihre Kinder, wie in Mettmann üblich, im Januar 2013 für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege anmelden werden, Sicherheit hinsichtlich der Regularien und der Finanzierung. Auch hierzu enthält die überarbeitete Richtlinie Änderungen. Weitere Korrekturen dienen vor allem der Klarstellung.

Letztendlich sind die für Mettmann geltenden Vorgaben für den Bereich Kindertagespflege ein wichtiger Planungsbaustein für das seitens des Jugendhilfeausschusses gewünschten Konzeptes zum U3-Ausbau. Angestrebt wird eine höhere Bedarfsdeckung als die ursprünglich geplanten 35% für Kinder unter drei Jahre.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungsvorschläge der Richtlinie, die als Anlage 1 beigelegt ist, erläutert.

Zur besseren Kennung sind die Änderungen/Ergänzungen in der Vorlage **fett** und *kursiv* gekennzeichnet bzw. zukünftig wegfallende Passagen wurden durchgestrichen.

II. Erläuterungen der Änderungen in der Richtlinie

Zu Punkt 2 - Angebote und Leistungen des Fachdienstes

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Fachdienstes, nämlich die Erteilung der Pflegeerlaubnis, wurde ergänzt.

Zu Punkt 3 - Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Zu 3 (1)

Der Rechtsanspruch gilt ab dem 01.08.2013 für alle Kinder ab einem Jahr. Sollten jüngere Kinder durch Tagespflegepersonen betreut werden, müssen die Erziehungsberechtigten die unter Punkt 3 (1) aufgeführten Bedingungen erfüllen. Bislang galt dies grundsätzlich für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der Kindertagespflege. Da der Rechtsanspruch ab dem 01.08.2013 uneingeschränkt gilt, können diese Kriterien für Kinder ab einem Jahr nicht mehr angewandt werden. Für Kinder unter einem Jahr soll ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden. Die aufgelisteten Kriterien dienen hierbei zur Überprüfung des Bedarfs.

Zu 3 (2)

Absatz 2 wurde gänzlich neu aufgenommen.

Die Betreuung in der Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurde auf 25 Std. Betreuung pro Woche festgelegt, um eine Gleichbehandlung mit dem Rechtsanspruch in Kindertageseinrichtungen zu erreichen. Im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) beinhaltet ein Kindergartenplatz mindestens eine wöchentliche Betreuungszeit von 25 Stunden.

Zu Punkt 4 - Eignung von Tagespflegepersonen/Erteilung der Erlaubnis

4 (1)

Die Änderung von drei auf fünf Kinder ist eine Anpassung an die gesetzliche Vorgabe, (§ 43 Absatz 3 SGB VIII).

4 (2)

Die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss wurden der Richtlinie zur Klarstellung zugefügt. Bei nicht bestandener Prüfung erstattet das Jugendamt keine anteiligen Kosten für den Qualifizierungslehrgang.

Die Erhöhung der anteilig zu übernehmenden Kursgebühren von 250 auf 400 Euro ist damit zu erklären, dass die Anbieter der Qualifizierungskurse die Kursgebühren erhöht haben. Die

Kursgebühren im evangelischen Familienbildungswerk betragen inzwischen 550 Euro, beim katholischen Bildungswerk 425 Euro (Tendenz steigend). Die jährlichen Mehrkosten liegen bei 1.200 Euro.

Weiterhin wird klargestellt, dass eine Bezuschussung der Qualifizierung nur erfolgt, wenn die Tagespflegeperson ein Kind aus Mettmann betreut.

Zu Punkt 5 - Leistungen Kindertagesentgelt

5 (1)

Mit der Erhöhung des Zuschusses von 4 € auf 4,50 € wird eine Chancengleichheit und eine Gleichbehandlung der anfallenden Kosten (für die Eltern) bei der Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege angestrebt.

Dadurch, dass die Tagespflegeperson selbständig tätig ist und ihr Honorar somit auch selbständig festlegen, ist die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege für die Eltern teilweise sehr teuer. Ein in Mettmann gängiger Honorarsatz liegt bei 6 Euro/Stunde.

Beispiel:

Zusätzlich zu den Kosten für den Elternbeitrag, den das Jugendamt erhebt, kommen auf die Eltern noch die Honorarforderungen der Tagespflegepersonen zu. Wenn eine Tagesmutter ein Kind mit 25 Std. betreut und 6 € Stundenlohn fordert, müssen Eltern neben dem Elternbeitrag noch 200 € pro Monat zusätzlich an die Tagesmutter zahlen. Bei 40 Std. Betreuung liegt die Zuzahlung dann schon bei 320 € pro Monat.

Diese Beträge sind für viele Familien in Mettmann kaum zu finanzieren. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist das Jugendamt dringend auf die Plätze in der Kindertagespflege angewiesen. Aufgrund der ungleichen finanziellen Belastung sind Eltern jedoch nicht bereit oder in der Lage, das Angebot der Kindertagespflege anzunehmen.

Zudem ist nicht einschätzbar wie Gerichte entscheiden, wenn die Eltern eine Gleichbehandlung der Kosten bei Kindertagespflege und Kindertagesstätte einklagen. Erste Urteile aus anderen Bundesländern liegen vor. Hier wurden Kommunen verpflichtet, Mehrkosten, die Eltern bei fehlenden Kindergartenplätzen durch private Betreuung entstehen, zu erstatten.

Sollte es zu einer Erhöhung des Zuschusses kommen, wird den Tagespflegepersonen empfohlen, ihre Honorarforderung gegenüber den Eltern um max. 1 € pro Stunde zu erhöhen. Dies wäre für die Eltern eine spürbare Entlastung, aber aus Sicht des Jugendamtes auch für die Tagespflegeperson eine faire Regelung. Tagespflegepersonen sind zwar selbständig tätig und dürfen ihr Honorar selbst festlegen, genießen jedoch durch den Status „Tagesmutter“ Privilegien die andere Selbständige nicht haben, wie z.B. die Erstattung der Krankenkassen- und Pflegekosten zu 50%, die Erstattung der Rentenversicherung zu 50%

und die Erstattung der Unfallversicherung zu 100% durch das Jugendamt. Zudem erhält die TPP 30 Tage bezahlte Ausfallzeit für Urlaub und Krankheit und profitiert von der Vermittlung ihrer „Kunden“ direkt durch das Jugendamt.

Im Handbuch Kindertagespflege der Bundesregierung ist eine Zuzahlung durch die Eltern „nicht vorgesehen“. Dies geht jedoch aus Sicht des Fachamtes nur, wenn die Zuschüsse so attraktiv sind, dass die Tagespflegepersonen den Empfehlungen des Jugendamtes folgen.

Eine weitere Änderung betrifft die Betreuung von Kindern im elterlichen Haushalt. Hierdurch wird auf einen verstärkten Betreuungsbedarf bei Familien reagiert, die zu ungünstigen Zeiten berufstätig sind und über ein geringes Einkommen verfügen (bis 37.000 € Jahreseinkommen). Dies betrifft z.B. Schichtarbeit, Tätigkeiten bzw. Ausbildungen im Einzelhandel oder in der Altenpflege.

5 (3)

In Mettmann lebende Tagespflegepersonen sind teilweise in anderen Kommunen tätig oder betreuen keine Mettmanner Kinder. Sollte eine Tagespflegeperson z.B. in einer anderen Kommune arbeiten und dort keine Mettmanner Kinder betreuen, werden die anteiligen Kosten nicht vom Mettmanner Jugendamt übernommen, sondern die jeweiligen Städte, aus denen die Kinder kommen, müssen anteilig für die Erstattung der 50% der Versicherungen aufkommen. Dies ist inzwischen ein gängiges Verfahren innerhalb des Kreises Mettmann und in Düsseldorf.

5 (5)

Der Zusatz ist wichtig, da eine reine Verwandtschaftspflege in der z.B. ausschließlich das eigene Enkelkind betreut wird, keine klassische Kindertagespflege ist, in der mehrere Kinder unterschiedlichen Alters und Herkunft betreut werden.

5 (7)

Die unter 5(1) geänderte Zuschusshöhe greift auch bei Vertretungen.

5 (8)

Hier wird die unter 3 (1) gefasste Neuregelung aufgegriffen. Die bisher für alle Kinder unter drei Jahre geltende Regelung betrifft nun nur noch die Kinder unter einem Jahr.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Sollten die finanziellen Änderungen in der Richtlinie beschlossen werden, ergeben sich durch den erhöhten Zuschuss für rd. 80 Plätze in der Kindertagespflege (von 4 auf 4,50 € pro Std. und Kind) und durch die erhöhte Kostenerstattung für die Qualifizierung für 8 potentielle Tagespflegepersonen pro Jahr Mehrkosten für die Stadt Mettmann.

Die Mehrausgaben können wie folgt quantifiziert werden:

Jahr	Zuschuss	Qualifizierung	Mehrkosten Gesamt / Jahr
Ab 01.08.2013	21.000 €	1.200 €	22.200 €
Ab 2014	50.000 €	1.200 €	51.200 €

Das Fachamt befürwortet trotz der dargestellten Mehrbelastung die Zuschusserhöhung, um die Tätigkeit als Tagepflegeperson in Mettmann auch zukünftig zu attraktivieren und somit die Tagespflege weiterhin als Baustein für die Deckung des Rechtsanspruches zu etablieren.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass seitens des Landes weitere Zuschüsse zur Entlastung der Kommunen im Rahmen des Lastenausgleichs für den U3-Ausbau fließen werden. Dem entsprechenden Gesetzesentwurf zur Regelung des Kostenausgleichs für Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe–BAG–JH) wurde bereits am 26.06.2012 durch die Landesregierung zugestimmt. Das Schreiben des Ministeriums ist als Anlage 2 beigelegt. Bereits rückwirkend für das Kindergartenjahr 2011/12 erhalten die Kommunen Ausgleichszahlungen für den U3-Ausbau. Der seitens des Landes zu erwartende Belastungsausgleich ist im Rahmen des U3-Ausbaus für folgende finanzielle Belange der Kommunen vorgesehen:

- Betriebskosten für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Verwaltungsaufwand bei den Kommunen,
- Investitionskosten für U3-Plätze.

Am 20.07.2012 wurde seitens des Ministeriums mitgeteilt, dass Mettmann nach Verabschiedung des Gesetzes für die zwei zurückliegenden Kindergartenjahre mit einer Einmalzahlung in Höhe von rd. 290.000 € rechnen kann (siehe Anlage 3).

Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 erhalten die Jugendämter den Belastungsausgleich kontinuierlich zusammen mit dem bisherigen Landesanteil an der Kindertagesstätte-Finanzierung. Konkret wird sich der Landesanteil an den Kindpauschalen für U3-Plätze von durchschnittlich 35 % auf 55 % erhöhen.

Diese Mehreinnahmen sind bisher nicht im Haushalt veranschlagt.